

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 43

Artikel: Ueber Holztrocknung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gang nimmt. Voraussetzung bleibt dabei, erstens, daß es sich um Arbeiten handelt, die man einem einheimischen Unternehmer vertrauensvoll übergeben kann, und zweitens, daß die Unternehmer die Ausschaltung Auswärtiger nicht zu Überpreisen ausnutzen.

Ferner darf für die Vergebung nicht unter allen Umständen der niedrigste oder ein sog. Mittelpreis ausschlaggebend sein. Einerseits sollte ein angemessener Preis bezahlt werden, bei dem der Unternehmer, tüchtige und zweckmäßige Durchführung der Arbeit vorausgesetzt, noch einen üblichen Verdienst herausbringen kann; anderseits ist wenn möglich unter den Gewerbetreibenden abzuwechseln. Diese Verteilung hat zu geschehen nach der Eignung des Unternehmers für die betreffende Arbeit, dann aber auch einigermaßen nach der Größe seines Geschäfts. Ein forlaufend geführtes Verzeichnis mit den Abrechnungssummen, Taglohnarbeiten und kleineren ohne Wettbewerb übertragenen Arbeiten soll jederzeit einen Überblick ermöglichen, ob bei ungefähr gleichen Preisen die Vergebung einer bestimmten Arbeit an diesen oder jenen Unternehmer gerechtfertigt erscheint.

Dass nur rein sachliche Gesichtspunkte bei der Vergebung ausschlaggebend sein müssen, erscheint uns immer selbstverständlich. Weder persönliche noch politische Freundschaften, noch andere Nebengründe dürfen irgendwie maßgebend sein bei Vergebungen. Wer den sauberen sachlichen Boden verlässt, wird bald genug das Zutrauen der Gewerbetreibenden und Unternehmer verlieren. Wegleitend soll sein die Überlegung, daß man seine Stellungnahme vor aller Öffentlichkeit verantworten, mit jedem sachlich denkenden Gingeber besprechen könnte. Wir betonen ausdrücklich das Wort sachlich, denn daß es in dieser Beziehung auch beim Unternehmer fehlen kann, wird man zugeben müssen. Die vorgenannten Gesichtspunkte für die Vergebung können zugestandenermaßen nicht in enge Vorschriften gepreßt werden. Sie lassen den vergebenden Behörden einen Spielraum, was um so notwendiger ist, als die starre Anwendung des Buchstabens oftmals zu widersinnigen Beschlüssen führen müßte. Nicht der tote Buchstabe, die starre Vorschrift soll maßgebend sein, sondern der gesunde Sinn dieser Vorschriften, Verordnungen und Gesetze; und dieser gesunde Kern dürfte nach allgemeiner Erfahrung lauten: Keine Verüchtigung von augenscheinlichen Unter- oder Überangeboten, womit der Grundsatz, daß die Vergebung ausnahmslos auf die billigste Eingabe fallen soll, zum vornehmesten ausgeschaltet wird; dann rein sachliche Entscheidung der vergebenden Behörde, losgelöst von allen unsachlichen Nebenständen; endlich wenn immer möglich tunlichste Abwechslung unter den ortssässigen Unternehmern und Übertragung der Arbeit nur an denjenigen, der für gute, sachgemäße und rechtzeitige Ausführung Gewähr bietet. Die Eingabefristen sollen so bemessen sein, daß ruhige Überlegung und ausführliche Berechnung möglich ist. Dringende Notfälle vorbehalten, wird man die Vollendungsfrist nach erfolgter Vergebung mit den Unternehmern besprechen und sie grundsätzlich so ansetzen, daß auch ein kleinerer oder mittlerer Gewerbetreibender für die Arbeit in Frage kommen kann. Nichts scheint uns finnwidriger, als wenn Projekte und Vorlagen wochen-, vielleicht monatelang vor Kommissionen und Behörden liegen und dann die Ausführung mit übermäßiger Beschleunigung erfolgen soll.

Das wären die Gesichtspunkte für die Vergebungen in einer kleineren bis mittelgroßen Gemeinde. Der eingangs zum Wort gekommene Einsender wünscht aber eine allgemeine Regelung, also ausgedehnt auf Bezirk oder Kanton. Nach unseren Erfahrungen ist es sehr zu bezweifeln, ob erstens die in Gemeinden, Bezirk und Kantonen maßgebenden Behörden sich überhaupt zu einer

solchen gemeinsamen Regelung zusammenfinden, und zweitens, wenn dies grundsätzlich erreicht ist, ob damit den vergebenden und verantwortlichen Behörden wie den Gewerbetreibenden gedient wäre. So einfach, wie sich der Einsender offenbar die Sache vorstellt, liegen die Verhältnisse eben nicht. Jede Vergebung an sich muß nach den örtlichen Verhältnissen angenommen werden, genau überlegt und abgewogen sein; wie man da bei Rücksichtnahme auf alle Vergebungen im Bezirk oder Kanton eine allseits befriedigende Lösung finden sollte, ist uns vorläufig nicht klar.

Zu wünschen wäre, daß aus den Kreisen des Gewerbestandes selbst praktische Vorschläge bekannt gegeben würden. Vergebende Behörden und Unternehmer haben ja das gleiche Ziel vor Augen: Gute Arbeit, aber dafür auch angemessene Bezahlung.

Über Holztrocknung.

(Aus dem Schweizerischen Holzkalender, 1930.)

Hohe Rundholzpreise und hohe Arbeitslöhne verlangen einen raschen Absatz der Schnittwaren, womit eine Verminderung der Zinsenlast, d. h. der Unkosten erreicht wird. Die Senkung der Unkosten trägt zur günstigeren Preissbildung oder anderseits zu einem höheren Gewinne bei.

Da das Eine wie das Andere auf jedem Werke wünschenswert ist, müssen wir den Trocknungsprozeß der Schnittwaren verkürzen, aber gleichzeitig auch dafür besorgt sein, daß qualitativ keine Entwertung des Schnittmaterials eintritt, sondern bis anhin entstandene Mängel gleichzeitig behoben werden.

Obwohl bei der natürlichen Trocknung durch richtige Lagerung, gute Auswahl des Schnittmateriallagerplatzes und sachgemäßes Stapeln schon vieles erreicht wurde, können wir für die Zukunft die künstliche Trocknung als einen der wichtigsten Faktoren für eine ökonomische Holzwirtschaft nicht mehr außer Auge lassen.

Wenn wir bei einer guten, in jeder Beziehung einwandfrei arbeitenden Trocknungsanlage dem Holze bis zu 300 kg Wasser per m^3 zu entziehen vermögen, so erreichen wir bei den heute enormen Frachtsäcken hierin schon die Quote für deren Rentabilität.

Die heutigen Zeitverhältnisse haben auch darin eine Änderung gebracht, daß der Schnittmaterialverbraucher an äußerst kurze Lieferfristen gebunden wird und so gezwungen ist, vom Schnittmaterialverkäufer die Anlieferung trockener Ware innerhalb kürzester Frist zu fordern. Dieser Forderung kann aber nur ein Unternehmen mit einer Trocknungsanlage entsprechen und wird ihm für die Zukunft der bessere Preis und die vermehrten Aufträge vorbehalten sein.

Unwillkürlich drängt sich uns der Gedanke auf, welche Trocknungsanlage sich wohl am besten bewähre und wird als nächstliegendes an ein System, das der natürlichen Trocknung nachgebildet ist, gedacht.

Diese Auffassung ist grundsätzlich, indem eigentlich die Natur mit allen Mitteln darnach trachtet, den Trocknungsprozeß zu verhindern durch Ausstoßen der Schutzharze an die Schnittoberflächen, die einer Verwundung des Holzes gleichkommen und naturgemäß diese Verwundungen zu verschließen versucht. Ähnlich wie beim menschlichen Körper Verletzungen durch Absondern gewisser Stoffe die Wunden verschlossen werden, ist es auch beim Holz, da es sich beim Schnittden eigentlich um die Verwundung des Körpers Baum handelt. Wir sehen, daß durch die Verkrustung der Schnittoberflächen beim natürlichen Trocknen eigentlich der Trocknungsprozeß behindert wird. Diesem zu begegnen hat das richtige Trocknungssystem, indem es durch Wasserdampf einwandfrei die

Schuhharze an der Schnittoberfläche versteift und wieder nach dem Innern drängt. Es ist dies der erste Grund, weshalb man mit direktem Dampf arbeitet und ein weiterer Grund liegt darin, daß der direkte Dampf den die Zellen umgebenden Luftgürtel entfernt und damit die Wärme in das Holz hineinträgt.

Hat der Dampf mindestens eine Temperatur von 100 Grad, so löst er die im Holze befindlichen Eiweißstoffe auf und verliert das Holz damit die Fähigkeit, zu „arbeiten“. Die Eigenschaft, das Eiweiß aufzulösen, hat kein anderer Wärmeträger, weshalb für eine richtige Trocknung das Verfahren mit dem Dampfe nicht umgangen werden kann.

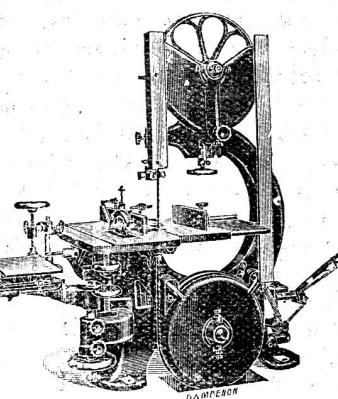
Verbandswesen.

Maler- und Gipsermeisterverband des Kantons Glarus. (Korr.) Die Männer von der edlen Plastik-Kunst fanden sich in Glarus zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen, die von Malermeister Jakob Schuler von Mollis präsidiert wurde. Im Vordergrund der Beratungen stand ein neues Programm für die Lehrlingsprüfungen im Malerberuf, das von der Verbandsleitung gestützt auf die eigenen Erfahrungen und solche anderer kantonaler Verbände ausgearbeitet worden war. Der neue Prüfungsplan geht nun an die kantonale Prüfungskommission. In der Diskussion wurde erneut und dringend der Wunsch an alle Behörden gerichtet, zu einer gesunden und gerechten Preisgestaltung im Malergewerbe Hand zu bieten und die alle schädigende Preisdiskrepanz und Schmuckkonkurrenz zu bekämpfen. Im letzten Jahr ist auf Veranlassung des Malermeisterverbandes ein berufskundlicher Unterricht für alle Malerlehrlinge unseres Kantons eingerichtet worden, was als ein erfreulicher Fortschritt zu betrachten ist. Alle Bemühungen zur Förderung der beruflichen Tüchtigkeit des Nachwuchses haben aber nur dann einen dauernden Wert, wenn diese berufliche Tüchtigkeit dann später im praktischen Berufsleben durch eine gerechte Preisberechnung anerkannt wird. Hier ist die Mithilfe der Behörden und arbeitvergebenden Stellen unumgänglich. Wenn der Schutz eines korrekt errechneten Preises in der Arbeitspraxis fehlt, ist der Schmuckkonkurrenz und damit der mangelhaften Arbeitsausführung Tür und Tor geöffnet. Die Behörden haben es in der Hand, bei öfferten, die eine nennenswerte Preisdifferenz aufweisen, durch Heranholung der Meisterschaft zur Detailkalkulation die Einzelheiten der Preisgestaltung kennen zu lernen und zu überprüfen, was bei gerechtem Entschied und gutem Willen von selber zur Ausschaltung der Preisunterbietung und auch der Überforderung führen würde. Der Maler- und Gipsermeisterverband des Kantons Glarus will die berufliche Qualität und das wirtschaftliche Fortkommen seiner Berufsangehörigen fördern; das kann er aber nur dann, wenn eine gesunde Preisberechnung auch von den Behörden anerkannt wird.

Ausstellungswesen.

Wohnungsausstellung im Kunstmuseum in Zürich. Am 8. Januar wurde im Kunstmuseum die Wanderausstellung „Die Wohnung für das Existenzminimum“ eröffnet, die einen Teil des Materials verwendet, das bei Gelegenheit des zweiten Kongresses für neues Bauen in Frankfurt a. M. zusammengestellt wurde. Unser Rü-Korrespondent hat über diese Wanderausstellung in der „Handwerker-Ztg.“ Nr. 40 bereits berichtet, anlässlich der Ausstellung im Gewerbemuseum Basel. (Red.)

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

6a

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

Cotentafel.

† Heinrich Arnold Detiker-Morff, Baumeister in Bubikon (Zürich), starb am 8. Januar im Alter von 50 Jahren.

† Hermann Sutermeister, Malermeister in Bözingen (Aargau), starb am 14. Januar im Alter von 57 Jahren.

† Raimund Prochaska, Malermeister in Zug, starb am 15. Januar im Alter von 53 Jahren.

† Xaver Wohnhas, Schreinermeister in Glarus, starb am 19. Januar im Alter von 53 Jahren.

† Ulrich Ritter, Baumeister in Thalwil, starb am 19. Januar im Alter von 77 Jahren.

Verschiedenes.

Das neue Baugesetz im Kanton Zürich. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage für das neue Baugesetz, im Wesentlichen mit den Neuerungen: Die Gemeinden sind berechtigt, das Gesetz unter regierungsräätlicher Genehmigung ganz oder teilweise anzuwenden; sie müssen Bebauungspläne aufstellen, in denen auch die Wohn-, Geschäfts- und Industriegebiete ausgeschieden sein müssen. Die im Bebauungsplan enthaltenen Projekte für das öffentliche Hauptstraßennetz und die Entwässerungsgrundlagen bedürfen der regierungsräätlichen Genehmigung, auf die sich sodann das Expropriationsrecht stützt. Bei der Überbauung zu Wohnzwecken soll die offene und niedere Bauweise bevorzugt werden, und für Wohnstraßen soll der ruhige Charakter gesichert sein. Wo es notwendig ist, stellt der Regierungsrat mit den Gemeindebehörden zusammen einen einheitlichen Gesamtplan auf, dem sich die Gemeinde-Bebauungspläne anzupassen haben. Ferner müssen die Gemeinden Bauordnungen erlassen, die alle bau-, feuer-, gesundheits- und verkehrspolizeilichen Verhältnisse enthalten. Die Pläne für projektierte öffentliche Verkehrswägen sollen unter Ausschreibung einer 14-tägigen Rekursfrist öffentlich aufgelegt werden. Sofern an Straßen I. und II. Klasse die Gemeinden die Festsitzung von Bau- und Niveaulinien unterlassen, ist die Direktion der öffentlichen Bauten zur Herstellung eines Projektes auf Kosten der Gemeinde berechtigt. Die Gebäudesockel dürfen nicht über die Bauflächen, deren Abstand mindestens 12 m betragen soll, vorragen. Die Gemeinden können, wo nötig, im Quartierplanverfahren rückwärtige oder Innenbaulinien anordnen, und unter Entschädigung der Grundeigentümer zur Freihaltung von öffentlichen Anlagen Linien festsetzen. Die Quartierpläne unterliegen mit Bezug auf die Fest-